

Sitzungsvorlage

Datum: 25.03.2003
Drucksache Nr.: **03/0102**
öffentlich

Beratungsfolge: Rat

Sitzungstermin: 21.05.03

Betreff:

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin-Hangelar aus Anlass des Hangelarer Spektakels

Beschlussvorschlag:

Der Rat trifft gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) GO NRW folgende Entscheidung:

Es wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Hangelarer Spektakels vom
21.05.2003

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG9 vom 25.01.2000 (SGVNW 281) und Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung wird für die Stadt Sankt Augustin aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 21.05.2003 verordnet:

§ 1

Aus Anlass der einmal jährlich am jeweils ersten oder zweiten Sonntag im Juli stattfindenden Veranstaltung „Hangelarer Spektakel“ dürfen Verkaufsstellen in Sankt Augustin-Hangelar in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Am

vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen sein, die an der vorgenannten Regelung teilnehmen.

§ 2

Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags wird spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin bekannt gemacht.

Der verkaufsoffene Sonntag in diesem Jahr findet am 06.07.2003 statt.

§ 3

Diese Verordnung gilt für die Einzelhandelsgeschäfte in Sankt Augustin im Bereich der Kölnstraße zwischen dem Kreisel Richthofenstraße und dem Kreisel Florianstraße sowie die Einzelhandelsgeschäfte im Einzugsbereich der Kreisel und der dazwischen liegenden Einmündungsstraßen bis zu einer Tiefe von 30 m.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Problembeschreibung/Begründung:

Der Werbekreis Hangelar beabsichtigt, am jeweils ersten oder zweiten Wochenende im Juli, dieses Jahr am Samstag, dem 05.07.2003 und am Sonntag, dem 06.07.2003 ein Stadteilfest in Sankt Augustin-Hangelar mit Unterstützung der Verwaltung durchzuführen.

Die Veranstaltung wurde seit 1987 bisher 12 mal durchgeführt. In diesem Jahr sowie in den folgenden 3 Jahren ist wieder ein jahrmarktähnliches Treiben im Bereich der Kölnstraße zwischen dem Kreisel Richthofenstraße und dem Kreisel Florianstraße vorgesehen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass es sich bei dieser Veranstaltung um eine werbewirksame Maßnahme handelt, die jeweils mehrere 10.000 Besucher anlockt und damit für die Stadt Sankt Augustin von besonderer Bedeutung ist.

Die Organisation des Stadteilfestes liegt – wie in den Vorjahren – ausschließlich in den Händen des Werbekreises Hangelar e.V., der mit dem Bundesgrenzschutz und den ortsansässigen Vereinen zusammenarbeitet. Die Stadt Sankt Augustin wird die Veranstaltung unterstützend begleiten.

Im übrigen ist beabsichtigt, die jährliche Veranstaltung gemäß den §§ 68 Abs. 1 und 69 der Gewerbeordnung als Jahrmarkt festzusetzen. Die Durchführung ist an dem jeweiligen Samstag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 24.00 Uhr und am jeweiligen Sonntag in der Zeit

von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr geplant. Musikdarbietungen sind an den Samstagen bis 23.30 Uhr und an den Sonntagen bis 22.30 Uhr vorgesehen. Durch die genannten Öffnungszeiten wird die Nachtruhe (Beginn 22.00 Uhr) der Anwohner des Festgeländes verkürzt. Diese Verkürzung der Nachtruhe ist bezüglich der Durchführung von § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeit bei Außenveranstaltungen und dem Schutz der Nachtruhe vom 05.06.2002 gedeckt. Darüber hinaus ist beabsichtigt, auch die Darbietungen von Musik bis zu den vorgenannten Uhrzeiten zuzulassen. Bei der Veranstaltung „Hangelarer Spektakel“ handelt es sich um eine einmal jährlich stattfindende Veranstaltung, die ein sogenanntes seltenes Störereignis darstellt, so dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz erfüllt sind.

Weiterhin ist geplant, aus Anlass des Stadtteilstes die Ladengeschäfte im Bereich der Kölnstraße zwischen dem Kreisel Richthofenstraße und dem Kreisel Florianstraße sowie im Einzugsbereich der Kreisel und der dazwischen liegenden Einmündungsstraßen bis zu einer Tiefe von 30 m an dem jeweilig ersten oder zweiten Sonntag im Juli (dieses Jahr 06.07.2003) von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offen zu halten.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes kann den örtlichen Ladeninhabern ermöglicht werden, ausnahmsweise an den Veranstaltungsprivilegien des Titels IV der Gewerbeordnung teilzuhaben. Dies setzt voraus, dass die Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung festgesetzt worden ist. Das geplante Stadtteilst erfüllt die Voraussetzungen dieser Festsetzung. Durch das Offenhalten der Ladengeschäfte soll erreicht werden, dass die Versorgung der erwarteten zahlreichen auswärtigen Besucher des Stadtteilstes in allen Belangen gewährleistet wird.

Gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 25.01.2000 (SGVNW 281) in Verbindung mit Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung sind die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 Ladenschlussgesetz (Freigabe Verkaufsoffener Sonn- und Feiertage). Vor Erlass der Rechtsverordnung sind Stellungnahmen der örtlich zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Einzelhandelsverbände sowie der Kirchen einzuholen und zu berücksichtigen. Diese haben wir folgt Stellung genommen:

Der Einzelhandelsverband Bonn e.V. hat mit Schreiben vom 25.02.2003 keine Bedenken gegen die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage erhoben.

Seitens der katholischen Kirchengemeinde St. Anna Hangelar wurden grundsätzlich per Mitteilung vom 13.03.2003 keine Bedenken erhoben. Besondere Ereignisse in der Zukunft müssten ggfls. berücksichtigt werden.

Auch die evangelische Kirchengemeinde Hangelar hat laut telefonische Rückmeldung vom 18.03.2003 keine Einwände gegen die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage.

Mit Schreiben vom 10.03.2003 teilt die Gewerkschaft Nahrung, Genuss und Gaststätten mit, dass gegen die Durchführung eines Verkaufsoffenen Sonntags mit einer Geltungsdauer bis 2006 keinerlei Bedenken geäußert werden. Voraussetzung hierfür sei allerdings, dass die jeweiligen Arbeitnehmer-Vertretungen im Rahmen von § 87 Betriebsverfassungsgesetz eine entsprechende Vereinbarung mit den jeweiligen Arbeitgebern getroffen haben.

Zur Problematik der Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen am jeweils ersten Juli-Sonntag, dieses Jahr am 06.07.2003, hat der Werbekreis Hangelar e.V. mit Schreiben vom 24.02.2003 mitgeteilt, dass der Betrieb der Geschäfte am vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntag in der Hauptsache durch die Inhaber gewährleistet wird, so dass kaum Arbeitnehmer herangezogen werden müssen.

Die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg teilt in ihrer Stellungnahme vom 25.02.2003 mit, dass die Veranstaltung nach Art und Anzahl der zu erwartenden Besucher die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags gemäß § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz rechtfertigt. Es müsse jedoch in die Verordnung mit aufgenommen werden, dass die Ladengeschäfte im Stadtteil Hangelar am vorangehenden Samstag um 14.00 Uhr geschlossen werden müssen.

Die Gewerkschaft ver.di e.V. Bezirk NRW-Süd lehnte mit Schreiben vom 11.03.2003 die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags ab. Nach der Änderung des Ladenschlussgesetzes hält ver.di noch weniger von der Ladenöffnung an Sonntagen. Ein verkaufsoffener Sonntag würde die Voraussetzungen der §§ 64 und 68 der Gewerbeordnung, die nach § 69 der Gewerbeordnung festzulegen sind, nicht erfüllen. Gemäß § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz könne der verkaufsoffene Sonntag auch nicht durchgeführt werden, da am vorausgegangenem Samstag die Verkaufsstellen nicht ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

Die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags setzt nach zur Zeit gültigem Recht voraus, dass die Ladengeschäfte am davor liegenden Samstag (dieses Jahr am 05.07.2003) um 14.00 Uhr geschlossen werden müssen. Diese Vorschrift soll laut Pressemitteilungen mit Wirkung von Juni 2003 im Rahmen des Gesetzesänderungen des Ladenschlussgesetzes aufgehoben werden. Genauere Angaben über die Bestimmungen des geänderten Ladenschlussgesetzes sind zu Zeit noch nicht möglich. Die oben gemachten Ausführungen der Gewerkschaft ver.di sind rechtlich nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen der §§ 64 und 68 Gewerbeordnung vor, da nicht der verkaufsoffene Sonntag, sondern das Hangelarer Spektakel im Sinne der Gewerbeordnung festgesetzt wird.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Ermächtigung der Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Ladenschlussgesetz in Verbindung mit Nr. 4.6 der Anlage zur Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes auf 4 Sonn- und Feiertage in jedem Kalenderjahr beschränkt ist.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport NW vom 09.08.1999 wird bei der Freigabe für ein Teilgebiet einer Gemeinde die Ermächtigung zur Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten für das übrige Gemeindegebiet nicht verbraucht. Demnach sind im Kalenderjahr 4 verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in jedem Stadtteil zulässig.

Der Verordnungsentwurf orientiert sich ebenfalls am Musterentwurf gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport NW vom 09.08.1999.

Das Stadtteilstfest in Hangelar wird seit mehr als 15 Jahren durchgeführt und ist prägend für das Stadtgebiet. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass das Fest

hinsichtlich der Besucherzahlen die größte mehrtägige Veranstaltung im Stadtgebiet und auch von besonderer überörtlicher Bedeutung ist.

Nach Abwägung aller den Einzelfall betreffenden Fakten schlägt die Verwaltung vor, die Veranstaltung im beantragten Rahmen zuzulassen. Dies entspricht auch der Praxis in den umliegenden Gemeinden.

Es wird vorgeschlagen, die Geltungsdauer für die Ordnungsbehördliche Verordnung auf einen Zeitraum bis 31.12.2006 zu beschließen.

Das Hangelarer Spektakel weist eine langjährige Tradition auf und soll laut dem Veranstalter auch in den nächsten 3 Jahren am jeweils ersten oder zweiten Juliwochenende stattfinden. Die längere Geltungsdauer dient zum einen der Verwaltungsvereinfachung. Es müssen nicht jährlich die erforderlichen Stellungnahmen angefordert und eine Sitzungsvorlage für den Ratsbeschluss erarbeitet werden. Auch der Rat muss nicht jährlich neu beschließen. Insbesondere dient sie auch der Planungssicherheit des Werbekreises Hangelar e.V. als Veranstalter.

Die für den verkaufsoffenen Sonntag erforderliche Rechtsverordnung bedarf der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Sankt Augustin.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.